LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME 17/4530

A02



Haus & Grund RHEINLANDWESTFALEN, Aachener Str. 172, 40223 Düsseldorf

Haus & Grund RHEINLANDWESTFALEN Landesverband Rheinisch-Westfälischer Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e.V.

An den Vorsitzenden des Ausschusses für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen des Landtages Nordrhein-Westfalen Landtag NRW Platz des Landtags 1 40221 Düsseldorf

Per E-Mail: anhoerung@landtag.nrw.de

Durchwahl
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom
Unsere Zeichen

Ansprechpartner Ass. jur. Erik Uwe Amaya
Datum 9. November 2021

Impulse des Baulandmobilisierungsgesetzes für NRW schnell nutzen
Antrag der Fraktion der SPD, Drucksache 17/13780
Schriftliche Anhörung des Ausschusses für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen
am 19. November 2021

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zu dem oben näher bezeichneten Antrag abgeben zu können. Haus & Grund RHEINLANDWESTFALEN, der Landesverband Rheinisch-Westfälischer Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e.V., vertritt über 108.000 Haus- und Wohnungseigentümer, Vermieter sowie Kauf- und Bauwillige in Nordrhein-Westfalen. Haus & Grund RHEINLANDWESTFALEN ist nach Haus & Grund Bayern der zweitgrößte Landesverband in der Haus & Grund-Organisation in Deutschland.

Zu Ihrem Schreiben vom 7. Oktober 2021 und dem oben näher bezeichneten Antrag nehmen wir wie folgt Stellung:

1.

Das Baulandmobilisierungsgesetz hat die wohnungspolitische Debatte vor allem über das Umwandlungsverbot geprägt. Andere Regelungen haben im Zuge der Debatte nur wenig Beachtung gefunden.

Präsident RA Konrad Adenauer Vizepräsident Dr. Johann Werner Fliescher Verbandsdirektor Ass. jur. Erik Uwe Amaya Stadtsparkasse Düsseldorf IBAN: DE17 3005 0110 1006 7069 39

BIC: DUSSDEDDXXX

Amtsgericht Düsseldorf VR 9914 Finanzamt Düsseldorf-Süd Steuer-Nr. 106/5746/1395 Anschrift Aachener Str. 172 40223 Düsseldorf Telefon 02 11 / 416 317 - 60 Telefax 02 11 / 416 317 - 89

E-Mail info@HausundGrund-Verband.de www.HausundGrund-Verband.de facebook facebook.com/HausundGrundVerband youtube.com/HausundGrundVerband twitter.com/HausundGrundRW

Ziel des Gesetzes ist es – laut Gesetzgeber –, Kommunen in die Lage zu versetzen, Bauland zu mobilisieren, um bezahlbaren Wohnraum zu schaffen. Das Gesetz zur Novelle des Baugesetzbuches verfolgt in weiten Teilen jedoch nicht das Ziel der Baulandmobilisierung, sondern der Baulandumverteilung in kommunale Hände – ohne dass erkennbar wird, wie dadurch Bauland mobilisiert werden soll. Die Regelungen des Baulandmobilisierungsgesetzes sind in weiten Teilen nicht im Interesse einer zügigen Schaffung von dringend benötigtem Wohnraum, sondern verzögern vielmehr den Wohnungsbau.

2.

a.

Zentrale Neuregelung ist die Einführung einer Verordnungsermächtigung in § 201a BauGB. Damit werden die Landesregierungen ermächtigt, Gebiete mit einem "angespannten Wohnungsmarkt" zu bestimmen. Das heißt, der Bundesgesetzgeber wollte eben keine bundesweit gültige Regelung schaffen, sondern überlässt die Entscheidung den zuständigen Landesregierungen. Kriterien für die Feststellung eines angespannten Wohnungsmarkts gemäß § 201a BauGB sind, dass die Mieten deutlich stärker als im bundesweiten Durchschnitt steigen, die durchschnittliche Mietbelastung der Haushalte den bundeweiten Durchschnitt deutlich übersteigt, die Wohnbevölkerung wächst, ohne dass durch Neubautätigkeit insoweit erforderlicher Wohnraum geschaffen wird, und dass geringer Leerstand bei großer Nachfrage besteht.

b.

Mit dem sektoralen Bebauungsplan (§ 9 Abs. 2d i. V. m. § 34 BauGB) können Gemeinden – befristet bis Ende 2024 – in einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil nach § 34 BauGB Flächen für eine Wohnbebauung festlegen. Hier dürfen nur Gebäude errichtet werden, bei denen einzelne oder alle Wohnungen die baulichen Voraussetzungen für eine Förderung mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung, also eine Preisbindung, erfüllen müssen. Baugenehmigungen dürfen auch davon abhängig gemacht werden, ob die Förderbedingungen der sozialen Wohnraumförderung – insbesondere die Miet- und Belegungsbindung – eingehalten sind. Das Interesse, private Investitionen zu mobilisieren, wird hierbei nicht gefördert. Schon heute ist die soziale Wohnraumförderung im Bereich des Mietwohnungsneubaus nur attraktiv, weil hohe Tilgungsnachlässe eingeräumt werden.

C.

Außenbereichsflächen (Grundfläche von weniger als 10.000 qm), die in Angrenzung an bebaute Gebiete der Wohnnutzung zugeführt werden sollen, können erneut in das beschleunigte Verfahren zur Bauleitplanung einbezogen werden. Die Ende 2019 ausgelaufene und jetzt wieder neu eingeführte Regelung des § 13b BauGB ist bis Ende 2022 befristet. Da diese Regelung keine Rechte beschränkt, sondern erweitert, kann dies durchaus hilfreich sein.

d.

Kommunen können künftig neben bebauten Flächen auch verstärkt auf unbebaute und damit brachliegende Grundstücke ihre Vorkaufsrechte ausüben. Das gilt speziell für Gebiete mit "angespannten Wohnungsmärkten", sofern die Landesregierung von der Ermächtigungsnorm des § 201a BauGB Gebrauch machen würde. Liegen diese vor, dürfen Kommunen künftig auch leichter ein Baugebot (s. § 176 BauGB) anordnen. Neu ist zudem, dass eine Gemeinde künftig das Vorkaufsrecht (§§ 34 ff. BauGB) vermehrt nach dem Verkehrswert (§ 194 BauGB) ausüben kann. Wir haben Zweifel, dass die Kommunen die besseren Akteure sein sollen. Es wird lediglich das Bauland umverteilt.

e.

Die neue Regelung in § 176 Abs. 1 Nr. 3 BauGB soll Kommunen erlauben, in einem durch Satzung bestimmten Gebiet mit einem angespannten Wohnungsmarkt anordnen zu dürfen, dass ein Grundstück mit einer oder mehreren Wohneinheiten zu bebauen ist – wenn in dem Bebauungsplan Wohnnutzungen zugelassen sind. Ausnahmen sind zugelassen: etwa, wenn das Grundstück der Altersvorsorge der Eigentümer dienen soll. Derartige Eingriffe in die Eigentumsfreiheit sehen wir kritisch.

f.

In Gebieten mit angespanntem Wohnungsmarkt können Kommunen die Umwandlung von Miet- in Eigentumswohnungen gem. § 250 BauGB für Gebäude mit mehr als fünf Wohneinheiten untersagen – befristet bis Ende 2025. Bisher ist dies den Kommunen nur über die Ausweisung von Milieuschutzgebieten möglich. Durch eine Rechtsverordnung nach § 201a BauGB können die Landesregierungen den Geltungsbereich für Immobilien mit 3 bis 15 Wohnungen anpassen. Laut einer BBSR-Studie liegen 75 Prozent der Mietwohnungen in privater Hand in Gebäuden mit bis zu 6 Wohneinheiten. Damit wird also eine Vielzahl von kleinen Mietshäusern von dem Genehmigungsvorbehalt bei einer Umwandlung ausgenommen sein. Die nordrhein-westfälische Umwandlungsverordnung ist zum 27. März 2020 ausgelaufen und von der NRW-Landesregierung als Verordnungsgeber nicht verlängert worden. Das Umwandlungsverbot ist zu Recht nicht verlängert worden. Grundlage war hierfür keine politische Entscheidung, wissenschaftlichen sondern das Ergebnis einer Auswertung, weil die Umwandlungsverordnung nachweislich keine nennenswerte Anwendung gefunden hat und ein echter "Ladenhüter" war. Die Überprüfung hat im Rahmen der Evaluierung des Wohnungsaufsichtsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen stattgefunden. Das entsprechende Gutachten vom Institut für Stadtforschung und Strukturpolitik in Kooperation mit Timourou ist im Dezember 2018 vorgelegt worden.

g.

Mit dem neuen § 5a BauNVO wird die neue Baugebietskategorie "Dörfliches Wohngebiet" eingeführt, damit dort ein einvernehmliches Miteinander von Wohnen und (landwirtschaftlicher) Nebenerwerbsnutzung besser erfolgen kann. Hier haben wir keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Haus & Grund RHEINLANDWESTFALEN e.V.

gez.

RA Konrad Adenauer Präsident Ass. jur. Erik Uwe Amaya Verbandsdirektor